**Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter**

**Art. 22 Absatz 1 AGSG legt fest, dass spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags ein neuer Jugendhilfeausschuss zu bilden ist.**

**Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2020 waren daher Stichtag für die neu zu bildenden Jugendhilfeausschüsse. Sie müssen binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit am 1. Mai 2020 den Bestimmungen des SGB VIII und des AGSG entsprechen.**

**1996 wurde vom Sozialministerium eine Mustersatzung für Bayerische Jugendämter herausgegeben.[[1]](#footnote-1) Die fortlaufende Aktualisierung erfolgt durch das Bayerische Landesjugendamt.**

**Satzung**

für das Jugendamt des Landkreises [der Stadt] ..................

vom ..................

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), [Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737)] erlässt der Kreistag (Stadtrat) …. folgende Satzung:

**§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung ........................(2) Dem Jugendamt obliegen1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und demGesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

**§ 2 Verwaltung des Jugendamts**

(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts ............... [der Stadtverwaltung .......].(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin [des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin] von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt. (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

**§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**(1) 1Dem Jugendhilfeausschuss gehören .........stimmberechtigte und ........... beratende Mitglieder an. 2Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings [Stadtjugendrings] dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind: 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),2. ... Mitglieder des Kreistags [Stadtrats] (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),3. ... vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),

4. ... auf Vorschlag der im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 je ein Vertreter oder eine Vertreterin

– der Katholischen Kirche,

– der Evangelisch-Lutherischen Kirche,

– der ............................... an.[[2]](#footnote-2)

**§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**(1) 1Die dem Kreistag [Stadtrat] angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags [Stadtrats] bestellt.

2Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO (Art. 51 Abs. 3 GO) gewählt. 3Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO) erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) 1Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag [Stadtrat] vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. 2Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags [Stadtrats] abgegeben werden. 3Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. 4Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags [Stadtrats] bestellt.

**§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag [Stadtrat] gefassten Beschlüsse.(2) 1Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags [Stadtrats] in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. 2Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags [Stadtrats] und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. 3Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag [Stadtrat] Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie Entwicklung von Problemlösungen,3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt, 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag [Stadtrat],5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans, 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

**§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**(1) 1Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin]; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats], das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. 2Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats] zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats] für die Stellvertretung.(2) 1Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. 2Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. 3Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).(5) 1Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). 2Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

**§ 7 Form der Beschlussfassung**1Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. 2Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**§ 8 Unterausschüsse**(1) 1Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. 2Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.(2) 1Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. 2Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.(3) 1Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. 2Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 9 Aufwandsentschädigung**(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder [Stadtratsmitglieder].(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.(4) 1Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. 2Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 10 Jugendhilfeplanung**(1) 1Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag [Stadtrat]. 2Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] festzustellen, 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet [Stadtgebiet] für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwenigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.3Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.(2) 1An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet (Stadtgebiet) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. 2Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. 3Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie

des Planungsverfahrens. 4Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. 5Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.(3) 1Im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. 2Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss

**§ 11 Inkrafttreten**(1) Diese Satzung tritt ............. in Kraft.(2) Gleichzeitig tritt die Satzung ............. außer Kraft.

1. Abgedruckt AllMBl S. 52, 1996; s. a. Jugendhilferecht in Bayern, Bayerisches Landesjugendamt (Hg.), Loseblattausgabe, Nr. 20 – 2; s. a. BLJA MittBl Nr. 1/1996 (jeweils **mit** Erläuterungen abgedruckt); auch in 2020 analog noch für das AGSG inhaltlich aktuell. [↑](#footnote-ref-1)
2. Auch Mitglieder anerkannter örtlicher Religionsgemeinschaften können beratende Mitglieder sein. [↑](#footnote-ref-2)